



Merkblatt

Subventionsberechtigter

Betreuungsumfang

Inhalt

1	Was ist das?	3
1.1	Subventionsberechtigter Betreuungsumfang	3
1.2	Subventioniertes Grundangebot	3
2	Wie wird er bestimmt?	4
2.1	Grundvoraussetzung	4
3	Wie müssen Eltern vorgehen?	6
3.1	Selbstdeklaration oder Bestätigung durch eine Fachstelle	6
4	Bestätigung	7
4.1	Erhalt der Bestätigung	7
4.2	Gültigkeit der Bestätigung	7
4.3	Einsprachen gegen den festgelegten Umfang	7
5	Information und Auskunft	8
6	Anhang	9
6.1	Berechnung im Detail	9

1 Was ist das?

1.1 Subventionsberechtigter Betreuungsumfang

Der subventionsberechtigte Betreuungsumfang eines Kindes ist die maximale Anzahl Betreuungstage pro Woche in einer Kita oder Tagesfamilie, die von der Stadt Zürich mitfinanziert wird.

1.2 Subventioniertes Grundangebot

Die Stadt Zürich beteiligt sich maximal im Umfang von 240 Tagen im Jahr und 11.5 Stunden am Tag an den Betreuungskosten (= subventioniertes Grundangebot).

2 Wie wird er bestimmt?

2.1 Grundvoraussetzung

Im Vorschulalter müssen Familien für Beiträge der Stadt Zürich den Nachweis erbringen, dass sie aus mindestens einem der folgenden Gründe auf eine Kita- oder Tagesfamilien-Betreuung angewiesen sind.

2.1.1 Die Betreuung wird benötigt aufgrund von

- Erwerbstätigkeit oder Freiwilligenarbeit
- Aus- und Weiterbildung
- Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit

Oder weiteren Gründen wie:

- Sprachliche Integration des Kindes
- Soziale Integration benachteiligter Kinder
- Gesundheitliche Beeinträchtigung der Eltern

Bei Eltern mit gemeinsamem Haushalt müssen die Voraussetzungen von beiden Elternteilen erfüllt sein. Als gemeinsamer Haushalt gelten das Zusammenleben von Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften und Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern. Bei alleinerziehenden Eltern ist die Lebenssituation des Elternteils ausschlaggebend, bei dem das Kind lebt und im Einwohnerregister eingetragen ist.

2.1.2 Berechnung

Die Anzahl der Betreuungstage, die durch die Stadt Zürich mitfinanziert wird, ist abhängig vom Betreuungsgrund (siehe Grundvoraussetzung) und dem Betreuungsbedarf der Eltern oder des Kindes. Dabei gelten die folgenden Bestimmungen:

Betreuungsgrund	Erwerbstätigkeit, Freiwilligenarbeit & Aus- und Weiterbildung	Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit	Sprachliche Integration des Kindes & soziale Integration benachteiligter Kinder	Gesundheitliche Beeinträchtigung der Eltern
Berechnungsweise	Umrechnung des zeitlichen Aufwands der Elternteile in Betreuungstage	Umrechnung der Höhe des vermittelbaren Arbeitspensums in Betreuungstage	Anzahl Betreuungstage gemäss Empfehlung der Fachstelle	Anzahl Betreuungstage gemäss Empfehlung der gemäss Empfehlung der Fachstelle oder eines*r Ärzt*in
Maximum an mitfinanzierten Betreuungstagen	5 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche	Sprachliche Integration: 3 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
			Soziale Integration: 5 Tage pro Woche	

Für die Berechnung des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs können die Aufwände der Betreuungsgründe Erwerbstätigkeit, Freiwilligenarbeit, Aus- und Weiterbildung sowie die Höhe des vermittelbaren Arbeitspensums bei Arbeitslosigkeit zusammengezählt werden. Die übrigen Betreuungsgründe wie sprachliche und soziale Integration von Kindern und gesundheitliche Beeinträchtigung der Eltern sind nicht kumulierbar. Diese Kriterien kommen zudem nur dann zur Anwendung, wenn die Betreuung des Kindes nicht bereits durch die Erwerbstätigkeit, Freiwilligenarbeit, Aus- und Weiterbildung oder der Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit begründet ist.

2.1.3 Zusätzliche Betreuungsleistungen zum Tarif der Kita und Tagesfamilienorganisation

Eltern können mit der Kita oder Tagesfamilie auch mehr Betreuungstage bzw. stunden vereinbaren, als durch die Stadt Zürich subventioniert werden. Zusätzliche Tage und Stunden wie auch Öffnungszeiten von über 11.5 Stunden kann die Kita oder Tagesfamilienorganisation den Eltern zu einem eigenen Tarif in Rechnung stellen. Kitas und Tagesfamilienorganisationen müssen jedoch gewährleisten, dass Familien auch nur einen Betreuungsumfang im Rahmen des subventionierten Grundangebots beziehen können.

3 Wie müssen Eltern vorgehen?

3.1 Selbstdeklaration oder Bestätigung durch eine Fachstelle

Eine Bestätigung des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs wird beim Sozialdepartement der Stadt Zürich beantragt. Ist eine Erwerbstätigkeit, Freiwilligenarbeit, Aus- und Weiterbildung oder die Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit für die Betreuung ausschlaggebend, stellen die Eltern das Gesuch über die Web-Applikation «[Mein Konto](#)» der Stadt Zürich. Dabei müssen die Eltern für die Berechnung des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs mittels Selbstdeklaration den Aufwand für die jeweilige Tätigkeit angeben.

Bei einer sprachlichen und sozialen Integration des Kindes sowie gesundheitlicher Beeinträchtigung der Eltern wenden sich die Eltern an eine der untenstehend aufgeführten Fachstellen. Die Fachstelle bestätigt die Notwendigkeit sowie den Umfang der Betreuung gegenüber dem Sozialdepartement und stellt damit gleichzeitig, im Auftrag der Eltern, ein Gesuch auf eine Bestätigung des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs. Die Bestätigung der Fachstelle ist an folgende E-Mail-Adresse des Sozialdepartements zu senden: elternbeitraege.sbu@zuerich.ch.

Betreuungsgrund	Erwerbstätigkeit, Freiwilligenarbeit & Aus- und Weiterbildung	Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit	Sprachliche Integration des Kinds & soziale Integration benachteiligter Kinder	Gesundheitliche Beeinträchtigung der Eltern
Gesuchstellung über	Web-Applikation « Mein Konto »	Web-Applikation « Mein Konto »	Fachstelle	Fachstelle/Ärzt*in
Deklaration der Lebenssituation	Selbstdeklaration	Selbstdeklaration	Bestätigung durch <ul style="list-style-type: none"> – Familienberatung – Soziale Dienste – Asylorganisation Zürich (AOZ) – Ärzt*in – Psychologische Fachpersonen – Weitere anerkannte Fachstellen 	Bestätigung durch <ul style="list-style-type: none"> – Familienberatung – Soziale Dienste – Asylorganisation Zürich (AOZ) – Ärzt*in – Psychologische Fachpersonen – Weitere anerkannte Fachstellen

Bei der Selbstdeklaration kann das Sozialdepartement im Rahmen von Stichprobenkontrollen von den Eltern Nachweise verlangen und mit Zustimmung der Eltern beim Arbeitgeber schriftliche Auskünfte einholen. Machen die Eltern bei der Selbstdeklaration falsche oder unvollständige Angaben zu ihrer Lebenssituation, wird der subventionsberechtigte Betreuungsumfang neu berechnet. Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen können von den Eltern zurückfordert werden. Im Wiederholungsfall können falsche oder unvollständige Angaben zum Verlust des finanziellen Anspruchs führen.

4 Bestätigung

4.1 Erhalt der Bestätigung

Nach Eingang des Gesuchs über «[Mein Konto](#)» oder dem Erhalt der Bestätigung durch eine Fachstelle bzw. Fachperson prüft das Sozialdepartement die Angaben und legt die Anzahl subventionierter Betreuungstage fest. Im Anschluss erhalten die Eltern per Post eine Bestätigung des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs.

4.2 Gültigkeit der Bestätigung

Die Bestätigung des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs ist für maximal ein Jahr gültig. Ungefähr zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeit werden die Eltern schriftlich aufgefordert, die Bestätigung zu erneuern. Wenn die veränderte Lebenssituation einen höheren Betreuungsumfang notwendig macht, können die Eltern bereits vor Ablauf der Gültigkeit eine Neubeurteilung verlangen. Hierzu aktualisieren die Eltern ihre Angaben auf «[Mein Konto](#)» oder lassen sich den erhöhten Bedarf durch eine Fachstelle neu bestätigen.

4.3 Einsprachen gegen den festgelegten Umfang

Gegen die Festlegung des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs können Eltern innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Bestätigung eine Einsprache mit Antrag und Begründung beim Sozialdepartement einreichen.

Reicht ein korrekt berechneter subventionsberechtigter Betreuungsumfang zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht aus und gerät eine Familie dadurch in eine finanzielle Notsituation, wird die Einsprache im Rahmen eines Härtefalls geprüft.

Einsprachen sind dem Sozialdepartement der Stadt Zürich, Kontraktmanagement, Postfach, 8036 Zürich, zuzustellen.

5 Information und Auskunft

Bei Fragen zur Bestätigung des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs steht das Sozialdepartement gerne zur Verfügung:

elternbeitraege.sbu@zuerich.ch
T +41 44 412 70 70

6 Anhang

6.1 Berechnung im Detail

6.1.1 Erwerbstätigkeit und Freiwilligenarbeit & Aus- und Weiterbildung

Die Betreuung des Kindes dient der Erwerbstätigkeit, der Freiwilligenarbeit bei einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen oder der Aus- und Weiterbildung der Eltern. Der subventionsberechtigte Betreuungsumfang steht in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitspensum oder zeitlichen Aufwand für die Aus- und Weiterbildung.

Die Eltern geben bei der Selbstdeklaration ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die Erwerbstätigkeit bzw. Freiwilligenarbeit oder den zeitlichen Aufwand für die Aus- und Weiterbildung an. Selbständigerwerbende Eltern geben bei der Selbstdeklaration die Arbeitszeit der entsprechenden Tätigkeit an. Als selbständig erwerbend gelten Personen, die bei der SVA als selbständig angemeldet oder anerkannt sind.

Der Aufwand für die jeweilige Tätigkeit kann in Prozent eines Vollzeitarbeitspensums, Stunden pro Woche, Stunden pro Monat oder Stunden pro Jahr angegeben werden.

Bei mehreren Anstellungs-, Aus- und Weiterbildungsverhältnissen sowie mehreren Tätigkeiten im Bereich der Selbständigkeit werden die zeitlichen Aufwände zusammengezählt.

Die Summe der Arbeitszeit wird auf ein wöchentliches Pensum umgerechnet. Das Sozialdepartement orientiert sich dabei an der durchschnittlichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) von 42 Stunden pro Woche.

Das wöchentliche Pensum wird wiederum wie folgt in Betreuungstage umgerechnet:

Pensum	Anzahl Betreuungstage
20 %	1 ganzer Betreuungstag
40 %	2 ganze Betreuungstage
60 %	3 ganze Betreuungstage
80 %	4 ganze Betreuungstage
100 %	5 ganze Betreuungstage

Bei der Umrechnung des Pensums auf die Anzahl Betreuungstage wird jeweils auf ganze Tage aufgerundet.

Leben die Eltern in einem gemeinsamen Haushalt werden die Pensen beider Personen zusammengezählt. Subventioniert wird die Differenz zu einem Penum von 100% (siehe folgendes Beispiel). Hier geht's zu [weiteren Berechnungsbeispielen](#).

Beispiel	Berechnung
Arbeitspensum Mutter	80 %
Arbeitspensum Vater	+ 80 %
Arbeitspensum total	<u>160 %</u>
Differenz zu 100%	- 100 %
Aufschlaggebendes Pensum	<u>60 %</u>
Umrechnung in Betreuungstage	
Anzahl subventionierte Betreuungstage	3 Betreuungstage

6.1.2 Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit

Die Betreuung des Kindes dient der beruflichen Integration der Eltern und ist zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit notwendig.

Der subventionsberechtigte Betreuungsumfang steh in einem angemessenen Verhältnis zum vermittelbaren Arbeitspensum.

Die Eltern bestätigen im Rahmen der Selbstdeklaration die aktive Anmeldung beim RAV. Sie geben das gemeldete Pensum der Vermittelbarkeit in Prozenten eines Vollzeitarbeitspensums sowie die RAV-Personennummer an.

Das gemeldete Pensum der Vermittlungsfähigkeit ist ausschlaggebend für die Berechnung des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs.

Bei zusätzlichen Anstellungs-, Aus- und Weiterbildungsverhältnissen sowie Tätigkeiten im Bereich der Freiwilligenarbeit oder der Selbständigkeit werden das Pensum der Vermittlungsfähigkeit mit den weiteren zeitlichen Aufwänden zusammengezählt.

Die weitere Berechnung, das heisst die Umrechnung des wöchentlichen Pensums auf Betreuungstage, erfolgt gemäss obiger Beschreibung.

6.1.3 Sprachliche Integration

Die Betreuung des Kindes dient der sprachlichen Integration von Kindern mit wenig Kenntnissen.

Die Notwendigkeit der Betreuung muss von einer Fachstelle schriftlich bestätigt werden. Der subventionsberechtigte Betreuungsumfang richtet sich nach dem Betreuungsbedarf gemäss Einschätzung der Fachstelle. Dazu berechtigt sind die Familienberatung der Stadt Zürich (FamBe), die Asyl Organisation Zürich (AOZ) oder die Sozialen Dienste der Stadt Zürich (SOD).

Bei einer sprachlichen Integration des Kindes werden maximal 3 Tage subventioniert.

6.1.4 Soziale Integration benachteiligter Kinder

Die Betreuung des Kindes dient der sozialen Integration und der Erhöhung der Bildungschancen von Kindern aus sozial benachteiligten Familien.

Die Notwendigkeit der Betreuung muss von einer Fachstelle schriftlich bestätigt werden. Der subventionsberechtigte Betreuungsumfang richtet sich nach dem Betreuungsbedarf gemäss Einschätzung der Fachstelle. Dazu berechtigt sind die Familienberatung der Stadt Zürich (FamBe), die Asyl Organisation Zürich (AOZ) oder die Sozialen Dienste der Stadt Zürich (SOD).

Bei einer sozialen Integration benachteiligter Kinder werden maximal 5 Tage subventioniert.

6.1.5 Gesundheitliche Beeinträchtigung der Eltern

Die Betreuung des Kindes dient der Entlastung der Eltern.

Die Notwendigkeit der Betreuung muss von einer Fachstelle schriftlich bestätigt werden. Der subventionsberechtigte Betreuungsumfang richtet sich nach dem Betreuungsbedarf gemäss Einschätzung der Fachstelle. Dazu berechtigt sind die Familienberatung der Stadt Zürich (FamBe), die Asyl Organisation Zürich (AOZ) oder die Sozialen Dienste der Stadt Zürich (SOD), Ärzte, psychologische Fachpersonen und weitere anerkannte Fachstellen.

Bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Eltern werden maximal 5 Tage subventioniert.

Stadt Zürich
Sozialdepartement
Kontraktmanagement
Werdstrasse 24
8004 Zürich
T +41 44 412 70 00
stadt-zuerich.ch/sozialdepartement